

Urkunde. Hier giebt uns nun das Gesetz §. 1. klare Maße, indem es den Begriff des Staatsdieners mit Bestimmtheit hinstellt. Als Staatsdiener im Sinne dieses Gesetzes und also auch im Sinne der Constitution sind nach jener Paragraphe nur diejenigen zu betrachten, welche — und dies ist neben andern Kennzeichen das hauptsächlichste, — zu einem beständigen öffentlichen Amte von der obersten Staatsbehörde berufen sind und einen festen jährlichen Gehalt aus der Staatskasse beziehen. Solchemnach macht das Wesen eines Staatsdieners aus, daß er ein öffentliches und beständiges Amt bekleide und ein festes Einkommen aus der Staatskasse habe. Uebrigens würde noch in der Regel damit verbunden sein, daß einem solchen auf Pension ein Anspruch zustehet; daß er nur nach vorhergegangenem Verfahren entlassen werden könne oder rücksichtlich Aufkündigung statt finde, und daß er den Staatsdiener-Eid geleistet; ja er müßte wohl auch einen amtlichen Charakter haben. Gehe ich nun nach jenen Haupt-Kriterien so wie nach denen, die sich darneben in der Regel bei dem Staatsdiener nach dem Staatsdiener-Gesetz vorfinden müssen, die Anstellung des Abgeordneten D. Runde durch, so finde ich von allen diesem das Gegentheil. Ein beständiges Amt hat er auf keine Weise, denn wer könnte die Vorarbeiten zu der Regulirung des neuen Grundsteuersystems als endlos ansehen? eben so wenig hat er ein bestimmtes jährliches Einkommen, denn er erhält bloß eine monatliche Remuneration. Darneben kann er auf Pension keinen Anspruch machen, er hat kein Anstellungsdekret, keinen amtlichen Charakter, er hat den Staatsdiener-Eid nicht geleistet. Zwar ist es außer Zweifel, daß er dem Staate Dienste und zwar wichtige Dienste leistet, allein nicht Jeder ist Staatsdiener im Sinne der Constitution und des Gesetzes, der dem Staate Dienste leistet. Denn das Staatsdiener-Gesetz unterscheidet ausdrücklich zwischen den Dienstleistenden, indem es nur eine Klasse derselben als Staatsdiener im gesetzlichen und constitutionellen Sinne anerkennt. Von dieser Klasse trennt es die dem Staate Dienstleistenden, welche daselbst §. 2. benannt sind; die §. 2. Benannten leisten alle dem Staate Dienste, gleichwohl sollen sie im Sinne des Gesetzes, d. i. der Verfassungs-Urkunde, nicht als Staatsdiener angesehen werden. Aus dem Grunde dieser Argumentation halte ich dafür, daß die 71. §. der Verfassungs-Urkunde auf den Abgeordneten D. Runde nicht anwendbar sein kann. Sein Geschäft ist, wie gesagt, vorübergehend, und einen festen jährlichen Gehalt hat er nicht, er befindet sich also unter denen, die nach dem Gesetz, das die §. 44. der Constitution ausführen soll, nicht als Staatsdiener anzusehen sind. Die Deputation hat ein großes Gewicht darauf gelegt, daß der Abgeordnete D. Runde Mitglied einer Behörde sei, daß er einen Eid geleistet hat, daß er mit andern Behörden communicirt. Allein auch ein Medicinalbezirksbeamter ist nach dem Gesetze vom 30. Juli 1836 Mitglied einer Behörde, nämlich der Ortspolizeibehörde, ein solcher Beamter erhält sogar einen bestimmten Jahrgelthalt aus Staatskassen, und auch er steht in Communication mit den untern Behörden. Gleichwohl ist er nach der ausdrücklichen Bestimmung des Staatsdienergesetzes §. 2. kein Staatsdiener im gesetzlichen Sinne. Dieses Verhältniß würde sich dem eines Staatsdieners weit mehr nähern, als das des D. Runde, und so wenig einem Abgeordneten, der nach seiner Wahl zum Abgeordneten zum Medicinalbezirksbeamten ernannt worden, der Eintritt in die Ständeversammlung zu versagen sein dürfte, eben so wenig dürfte dem D. Runde der Sitz in der Kammer zu verwehren sein. Die Erwähnung in dem vom D. Runde geleisteten Eide der Vorgesetzten ändert Nichts, denn Vorgesetzte hat ein Jeder, der dem Staate dient, und ich verstehe hier unter seinen Vorgesetzten das Ministerium. Ich könnte auch noch zur Begründung meiner Ansicht außer den Medicinalbezirksbeamten auf die Ablösungs-Specialcommissarien mich beziehen. Ich glaube nicht, daß Jemand

seine ständische Funktion verliere, wenn er zu einem solchen Specialcommissair gewählt würde. Fasse ich die Stellung des D. Runde genau ins Auge, so ist im Wesentlichen sein Verhältniß zu der Grundsteuercommission das eines Sachverständigen. Als solcher, scheint es mir, ist er bei der betreffenden Commission zugezogen und thätig. Man hat seine Wirksamkeit und Kenntnisse dabei in Anspruch genommen, weil er es war, der auf dem vorigen Landtage hauptsächlich die Entschliessung der Kammer bei der Grundsteuerfrage leitete. Das ist das, was ich über den ersten und zweiten Abschnitt des Deputations-Gutachtens zu erwähnen hatte und mich bestimmt mich gegen dasselbe auszusprechen. Uebrigens dürfte, sollte der Zweifel ja nicht zu beseitigen sein, die sich bei Auslegung der oberrühnten Paragraphen der Verfassungs-Urkunde herauszustellen scheinen, leicht ein Fall eintreten, wo der Staats-Gerichtshof zu entscheiden haben würde.

Abg. Zische: Es giebt wohl wenige unter uns, die nicht gerade im vorliegenden Falle wünschen sollten, die Sache von der Person zu scheiden. Auch ich würde mich mit dem Deputations-Gutachten einverstanden müssen, wenn es nicht einen Ausweg gäbe. Ich glaube, es liegt hier eine Principfrage vor, die auf die künftige Ständeversammlung von Einfluß sein kann. Ich glaube, wenn das Präsidium die Staatsregierung ersuchen wollte, daß der vorliegende Fall nicht zur Principfrage Veranlassung geben, sondern daß vielmehr erst im wiederkehrenden Falle der Kammer freistehen solle, ihre Annahme des Deputations-Gutachtens abgeben zu können.

Präsident: Ich muß den Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß ich nur das Organ der Kammer bin und nicht für meine Person ein dergleichen Gesuch an die Regierung bringen kann; daß daher ein solcher Antrag an die Kammer gestellt werden mußte.

Abg. Claus: Mit der geehrten Deputation bin ich im vollkommensten Einverständnisse, wenn dieselbe sagt: daß die Stände nie Grundsätzen Eingang gestatten dürften, wodurch die freie, unabhängige Stellung der Kammer gefährdet, das Vertrauen der Wähler zu ihren Abgeordneten untergraben und auf die Regierung der Schein verbreitet werden könnte, als wolle sie sich einen indirekten Einfluß in der Kammer sichern. Ebenso befinde ich mich aber, was den vorliegenden Fall anlangt, nach meiner festen Ueberzeugung durchaus im Widerspruche mit dem Gutachten, welches die Deputation der Kammer darüber vorgelegt hat. Die Stände, welche wegen Erlassung der Constitution mit der Staatsregierung unterhandelten, haben die Herausgabe eines Staatsdienergesetzes beantragt, und liegt hierin — ich muß die Kammer ersuchen, Nachsicht zu haben, daß ich nach anderen Rednern es wiederhole — das Argument, nach welchem wir entweder für oder wider das Deputations-Gutachten zu stimmen uns entschließen werden. Nach dem Antrage jenes Landtages hat §. 44. der Verfassungs-Urkunde ein Staatsdienergesetz verheißen, und die letzte Ständeversammlung hat ihre Zustimmung demselben erteilt. Dieses Gesetz muß demnach in genauerm Zusammenhänge mit jener Urkunde als die Grundlage für alle Auslegung angesehen werden, welche zu Beurtheilung der Verhältnisse des Staatsdienstes sich nöthig machen sollte. Nun ist es klar nach §. 1., daß nur diejenigen Staatsdiener sind, welche zu einem beständigen öffentlichen Amte berufen worden, so wie nach §. 2., daß Dienstleistungen zu vorübergehenden Zwecken, selbst wenn diese mit Vergütungen aus der Staatskasse verbunden sind, unter welcher Benennung letztere auch stattfinden, keine Staatsdiener-Anstellung begründen. Deshalb muß ich der Meinung sein, daß der Abg. D. Runde kein Staatsdiener ist. Er ist zwar in einer öffentlichen wichtigen Funktion betheiliget worden, aber eben so können nach dem Gesetze Personen zu temporären diplomatischen Sendungen, zur Mitgliedschaft in Spruchcollegien berufen werden,